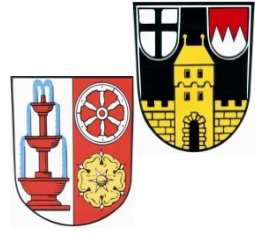


Markt Neubrunn mit Böttigheim



Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Neubrunn vom 21.01.2020

Der Markt Neubrunn erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) i. d. g. Fassung und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

§ 2 Gebührenarten, Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabnutzungsgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren
- (2) Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Höhe und die Erstattung der Gebühren treffen.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.
- (4) Werden Gebühren nicht hinreichend sichergestellt, wird die Bestattung in einfacher würdiger Form ausgeführt. Sind bestattungspflichtige Angehörige nicht bekannt, nicht oder nicht rechtzeitig zu ermitteln oder kann hierdurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Gesundheit entstehen, die die Bestattung von Amtswegen durchzuführen.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung bzw. Verlängerung des Benutzungsrechts oder mit der Inanspruchnahme der Leistung.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - d) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - e) wer den Auftrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen an die Gemeinde erteilt hat,
 - f) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - g) derjenige in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für das Benutzungsrecht mit einer Laufzeit von 20 Jahren an einem
 - a) Einzelgrab 700,00 €.
 - b) Familiengrab 1.000,00 €.
 - c) Urnengrab 450,00 €
 - d) Urnengartengrab 700,00 €
- (2) Für die Verlängerung oder Umschreibung des Grabnutzungsrechts gilt der Betrag in Ziff. 1 Buchst. a – d bezogen auf die jeweilige Verlängerungszeit.
- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Absatzes 1 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichträgers beträgt für die Dienstleistung während der Beerdigung 50,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt
 - a) im Einzelgrab normaltief 380,00 €
 - b) im Einzelgrab mit Tieferlegung 475,00 €
 - c) im Familiengrab 380,00 €
 - d) im Familiengrab mit Tieferlegung 475,00 €
 - e) im Urnengrab und bei Urnenbestattungen in Familiengrabstätten 235,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

1. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung und Änderung von Grabdenkmälern für
 - a) Einzelgräber 25,00 €.
 - b) Familiengräber 25,00 €.
 - c) Urnengräber 25,00 €.
2. Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses /
Aussegnungshalle pro Tag 50,00 €
3. Die Gebühr für die Zulassung von Bildhauern, Steinmetzen und Kunstschmieden und anderen Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof Arbeiten ausführen, beträgt 10,00 € für die Dauer von einem Jahr

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung vom 05.10.2004 außer Kraft.

Neubrunn, den 21.01.2020

Markt Neubrunn

Menig
Erster Bürgermeister